



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

— Richtlinie zur Anerkennung und Registrierung studentischer Initiativen

Richtlinie zur Anerkennung und Registrierung studentischer Initiativen

§ 1 Grundsätze

- (1) Privatrechtliche Vereinigungen von Studierenden, die an der Leuphana Universität Lüneburg immatrikuliert sind, können nach dieser Richtlinie registriert und anerkannt werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass die Vereinigung
 - nicht ein Teilbereich der verfassten Studierendenschaft ist,
 - fachliche, soziale, kulturelle, religiöse oder hochschulpolitische Interessen der Studierenden oder von einer nach der Zielsetzung bestimmaren Gruppe Studierender wahrnimmt, -eine Satzung, einen Vorstand und grundsätzlich mehr als sieben Mitglieder hat.

§ 2 Antrag und Registrierung

- (1) Anträge sind an den Präsidenten zu richten und im Justizariat einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 - eine Satzung,
 - Namen und Anschriften der für die Außenvertretung verantwortlichen Personen und Ansprechpersonen für die Universität,
 - ein Mitgliederverzeichnis mit Namen, Matrikelnummer und eigenhändigen Unterschriften der Mitglieder.
- (3) Vereinigungen, die Mitglied des „Dachverbandes Studentische Initiativen“ (D.S.I.) sind, haben dies in dem Antrag zu vermerken oder später mitzuteilen, wenn sie Mitglied geworden sind.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 gegeben und die Antragsunterlagen vollständig, wird die Vereinigung in das „Register für Studentische Initiativen“ eingetragen.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Vereinigungen, die in das „Register für studentische Initiativen“ eingetragen sind, haben das Recht,
 - auf den Übersichtsseiten der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg als Initiative aufgeführt zu werden.
 - die von der Universität angebotenen offiziellen Kommunikationswege (z.B. MyStudy- Newsletter, Infoscreens) für eigene Zwecke nach vorheriger Genehmigung der jeweils verantwortlichen Personen zu nutzen,
 - Informationen an einem von der Universität zugewiesenen „Schwarzen Brett“ zu verbreiten,
 - auf Antrag kostenlos Räume der Universität für Einzelveranstaltungen zu benutzen,
 - eine E-Mail-Adresse (stud.initiative.INITIATIVENBEZEICHNUNG@leuphana.de) zu beantragen.

- (2) Die Vereinigungen haben die Pflicht,
- die Ordnung an der Universität zu wahren,
 - dem Justizariat Änderungen der Satzung und der für die Außenvertretung verantwortlichen Personen, Änderungen der sonstigen Kontaktdaten sowie eine Auflösung der Initiative unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Rechtsaufsicht

- (1) Der Präsident, vertreten durch das Justizariat, übt die Rechtsaufsicht nach dieser Richtlinie aus.
- (2) Er kann Initiativen aus dem „Register für studentische Initiativen“ streichen, wenn sie gegen diese Richtlinie verstoßen, wenn sie seit mehr als einem Jahr aufgelöst oder inaktiv sind oder wenn die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 wegfallen. Damit erlöschen alle Rechte nach dieser Richtlinie.
- (3) Gegen die Entscheidung kann das Präsidium der Universität innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Streichung angerufen werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Präsidiums am Tage nach der Veröffentlichung in der Leuphana Gazette in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 23.09.1998 außer Kraft.

